

## Reglement Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Coop AG

### 1. Funktion der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes ihrer Destinatäre und Destinatärinnen (nachfolgend als «versicherte Person» bezeichnet) im Bereiche der beruflichen Vorsorge.

Dieses Reglement regelt die im Rahmen der Zweckverfolgung zustande gekommenen vertragliche Beziehung zwischen der Stiftung und der versicherten Person.

### 2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Bank Coop AG (nachfolgend «Stifterin» genannt), welche ihrerseits berechtigt ist, diese auf einen Dritten zu übertragen.

Die in die Stiftung einbezahlten Vorsorgeguthaben bilden Bestandteil des Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung bei Dritten angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage. Er ist befugt, die Kompetenz zur Vermögensanlage ganz oder teilweise an die Stifterin oder Dritte zu delegieren.

### 3. Eröffnung des Freizügigkeitskontos, Einzahlungen

Die Eröffnung des Freizügigkeitskontos erfolgt auf Antrag der versicherten Person oder einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es lautet auf den Namen der versicherten Person und wird bei der Stifterin geführt.

Auf Freizügigkeitskonten dürfen allein der beruflichen Vorsorge dienende Freizügigkeitsguthaben einbezahlt werden. Diese können entweder durch Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einbezahlt werden. Die versicherte Person – oder in deren Vertretung die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung – hat der Stiftung die genaue Zusammensetzung der Einlage, insbesondere die genaue Höhe der überwiesenen Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50, falls die versicherte Person dieses Alter bereits überschritten hat, bekannt zu geben. Ferner sind der Stiftung Datum, Anzahl und Höhe bereits getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen sämtlicher bis anhin für die versicherte Person zuständigen Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, inklusive der dazu gehörenden weiteren Daten sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft mitzuteilen.

Im Falle der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses teilt die Stiftung dieselben Daten der neu zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

### 4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der Stifterin den Zinssatz für die Freizügigkeitsguthaben fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen.

Die individuellen Freizügigkeitsguthaben werden üblicherweise zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugszinssatz verzinst.

Die aktuellen Zinssätze werden der versicherten Person jeweils durch Anschlag in der Schalterhalle der Stifterin oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die versicherte Person anerkennt diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird das Freizügigkeitskonto nicht innert einer Frist von einer Woche seit der Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

### 5. Anlage in Wertschriften

Die versicherte Person kann die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten ihres Freizügigkeitskontos Wertrechte (Fondsanteile) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Stiftung behält sich das Recht vor, solche Anlageaufträge abzulehnen. Die Wertrechte werden in ein auf die versicherte Person lautendes

Sperrdepot eingebucht. Eine Auslieferung an die versicherte Person findet nicht statt.

Die Stiftung berücksichtigt bei ihren Anlageempfehlungen die für das gesamte Vermögen der Stiftung geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des Stiftungsvermögens. Für die Kursentwicklung der gesetzeskonform gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

### 6. Auszüge

Die Stiftung bescheinigt der versicherten Person jährlich den Vermögensstand.

Für die Konto- und Depotführung kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen und dem Freizügigkeitskonto belasten.

### 7. Verfügungsbeschränkungen, Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Vor Eintritt eines Vorsorgefalles kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, das Freizügigkeitsguthaben weder vorzeitig bezogen, noch verpfändet oder abgetreten werden.

Zulässig sind gestützt auf Art. 22 FZG und Art. 17 FZV die ganze oder teilweise Abtretung der Ansprüche auf Altersleistungen an Ehegatten bei Ehescheidung bzw. Partner bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Ziffer 10).

Ein Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes oder ein Wechsel der Freizügigkeitsstiftung ist jederzeit möglich.

### 8. Ordentliche Ausrichtung der Altersleistungen

Das Freizügigkeitsguthaben darf frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausgerichtet werden.

Auszahlungsgesuche sind der Stiftung schriftlich rechtzeitig einzureichen. Werden die Ansprüche bei Erreichen des BVG-Rentenalters oder nach Ablauf des vereinbarten Bezugsdatums, falls der Bezug des Freizügigkeitsguthabens aufgeschoben wurde, nicht geltend gemacht, erstattet die Stiftung Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

### 9. Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung an die versicherte Person ist zulässig bei gleichzeitiger Aufhebung des Vorsorgeverhältnisses, wenn die versicherte Person

- die Schweiz endgültig verlässt (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG);
- eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt, der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurück liegt;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt;
- eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen bedürfen für Auszahlungen gemäss Buchstaben a) bis c) der schriftlichen Zustimmung der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner.

### 10. Wohneigentumsförderung

Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Freizügigkeitsguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbstbenutztem Wohneigentum ist bis fünf Jahre vor dem Ende desjenigen Monats möglich, in welchem das gesetzliche Rücktrittsalter nach BVG erreicht wird. Diese Frist gilt auch für die Rück-

## Reglement Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Coop AG

zahlung von Vorbezügen und die Löschung von im Grundbuch angemerkten Veräusserungsbeschränkungen bzw. die Rückgabe hinterlegter Beteiligungen an Wohneigentum. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner.

### 11. Begünstigte im Todesfalle

Im Falle des Todes der versicherten Person haben folgende Personen Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG;
- b)
  - die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder
  - die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
  - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (in dieser Reihenfolge);
- c)
  - die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder
  - die Geschwister (in dieser Reihenfolge)
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu.

Die versicherte Person kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) erweitern.

### 12. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens

Das Freizügigkeitsguthaben wird mit Ablauf von fünf Jahren seit Erreichen des BVG-Rentenalters sowie mit dem Tod der versicherten Person automatisch zur Auszahlung fällig. In den übrigen Fällen tritt die Fälligkeit mit dem Auszahlungsgesuch ein. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Mit Ausnahme des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie dem Übertrag auf eine Vorsorgeeinrichtung zahlt die Stiftung ihre Leistungen allein in Form einmaliger Kapitalabfindungen aus.

Die versicherte Person bzw. die anspruchsberechtigten Personen haben den Fälligkeitsnachweis zu erbringen und der Stiftung das Vorliegen eines Auszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, glaubhaft zu machen.

Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene, Abklärungen notwendig (z.B. bei versicherten Personen oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Ausrichtung oder einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zu Lasten des Freizügigkeitskontos.

### 13. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat erbrachte Leistungen den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen.

### 14. Änderung der Adresse und der Personalien, Nachrichtenlosigkeit

Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Zustelladresse sowie ihres Zivilstandes (inkl. des Datums der Änderung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt die versicherte Person diese Meldung, haftet sie für deren Folgen.

Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit ist die Stiftung zur Meldung an die Zentralstelle 2. Säule verpflichtet, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Frist wieder hergestellt werden kann. Ferner ist die Stifterin berechtigt, dem Freizügigkeitskonto eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung nachrichtloser Werte zu belasten.

Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit kann die Stiftung das Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung überweisen.

### 15. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte, ihr bekannt gegebene Adresse, aufgegeben worden sind.

### 16. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die versicherte Person bzw. die anspruchsberechtigte Person, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

### 17. Änderung des Reglements

Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden der versicherten Person per Post mitgeteilt. Diese werden für die versicherte Person bzw. deren Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist seit Postzustellung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Freizügigkeitsstiftung oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Wohlerworbene Rechte der versicherten Personen bleiben gewahrt

### 18. Vorbehalt anderer Bestimmungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Coop AG.

### 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Die Rechtsbeziehung zwischen der versicherten Person und der Stiftung sowie der Stifterin untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Basel-Stadt. Die versicherte Person kann von der Stiftung oder der Stifterin auch am Gericht ihres Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht belangt werden.**

### 20. Inkrafttreten

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2007 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Basel, im Dezember 2008  
Freizügigkeitsstiftung 2. Säule Bank Coop AG